

Delsler Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.



Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen
sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 6

Dels, den 9. Februar 1912.

50. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 70. Dels, den 8. Februar 1912.
Durch das Gutachten des beamteten Tierarztes ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bauer- gutsbesizers Gebauer in Lampersdorf, auf der Erbscholtisei Mirtau und auf dem Dominium Groß-Elguth (Schäferhof) festgestellt worden.

Sperrgebiet: Gut und Gemeinde Lampersdorf, Ge- meinde Mirtau und Gut und Gemeinde Groß-Elguth.

Beobachtungsgebiet: Gut und Gemeinde Fürsten- Elguth, Gut und Gemeinde Groß-Weigelsdorf, Gemeinde Langewiese, Gut und Gemeinde Stein, das zum Gutsbezirk Sacrau gehörige Vorwerk Marienhof, Gut und Gemeinde Kaltroverk und Gemeinde Cronendorf.

Für das Sperr- bezw. Beobachtungsgebiet gelten die in meiner Kreisblattverfügung vom 30. August 1911 auf Seite 164/165 abgedruckten Sperrmaßregeln. Sie werden aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist.

Der Königliche Landrath.

J. W.

Freiherr von Metternich,
Regierungs-Assessor.

Nr. 71. Dels, den 5. Februar 1912.
Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen ganz und der Auftrieb von Schweinen aus Orten außerhalb des Kreises Groß-Wartenberg zu dem am 13. Februar 1912 in Neumittelwalde anstehenden Viehmarkt untersagt.

Es dürfen also auf den Viehmarkt am 13. Februar 1912 in Neumittelwalde nur Schweine aus dem Kreise Groß- Wartenberg gebracht werden, Rindvieh, Schafe und Ziegen aber überhaupt nicht.

Nr. 72. Dels, den 7. Februar 1912.
Unter dem Pferdebestande des Dominiums Gellendorf, Kreis Trebnitz, ist die Brustseucheform der Influenza der Pferde festgestellt worden.

Nr. 73. Dels, den 8. Februar 1912.
Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem zum Gutsbezirk Dalbersdorf gehörigen Vorwerk Neuguth, Kreis Groß- Wartenberg, ausgebrochen.

Nr. 74. Dels, den 8. Februar 1912.
Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt pro 1911 betreffend.

Hierdurch bringe ich zur Kenntniz der Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Schulvorstände und der Fleisch- beschauer des Kreises, daß die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt pro 1911 in meinem Bureau zur Abholung bereit liegen.

Der Preis stellt sich auf 60 Pf. pro Exemplar.
Den vorgenannten Behörden sowie den Fleischbeschauern mache ich zur Pflicht, die Blätter ordnungsmäßig einbinden zu lassen. Von der Befolgung dieser Anordnung werde ich mich gelegentlich überzeugen.

Nr. 75. Dels, den 5. Februar 1912.
Am 13. Februar d. Js., vormittags 10¹/₂ Uhr findet im Schöffensaal des Königlichen Amtsgerichts zu Bernstadt eine Waisenrathssitzung statt. Die Herren Waisenräthe des Amts- gerichtbezirks Bernstadt ersuche ich, an dem Termin theil- zunehmen.

Wegen Erstattung von Reisekosten wollen sich die Waisen- räthe an die Ortsbehörden wenden.

Nr. 76. Dels, den 8. Februar 1912.
Bezeichniss

der im Monat Januar erteilten Jagdscheine.

a. Jahresjagdscheine.	
Friedrich Johann, Wirtschaftsassistent, Jäntschdorf	11. 1. 12.
Hieronymus, Landwirt, Briesse	15. 1. 12.
Pohl, Mühlenbesitzer, Schwierse	23. 1. 12.
Stolper Julius, Freistellenbesitzer, Ulbersdorf	25. 1. 12.
Gräfer Robert, Inwohner, Groß-Graben	30. 1. 12.
b. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Beckers, Wiefeldwibel, Dels	2. 1. 12.
Schubert, Hilfsjäger, Ratumme	10. 1. 12.
Hüsemann, Revierförster, Ostrowine	17. 1. 12.

Nr. 77. Dels, den 31. Januar 1912.
Den Herren Amtsvorstehern des Kreises ist eine Broschüre: „Was muß der Landwirth von der Reichsversicherungs- ordnung wissen“ überandt worden, welche Interessenten auf Ersuchen zugänglich sein wird. Einzelne Exemplare dieser Broschüre sind im Kreisauschubsbureau zum Preise von 1 Mark noch zu haben.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nr. 78. Berlin, den 15. Januar 1912.
Bekanntmachung

über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Thätigkeiten. — Vom 15. Januar 1912.
Nach Artikel 49 des Einführungsgegesetzes zur Reichs- versicherungsordnung vom 15. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebs oder von Tätig- keiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfall- versicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungs- amte zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes und seiner Art sowie der Zahl der durch- schnittlich in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum **15. März 1912 einschließlich** festgesetzt.

Ist die Anmeldung versäumt oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzustellen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 Mark anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu erteilen (Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung verwiesen.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

Anleitung

für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten

(Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

I. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind anzumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsgesetzlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Demzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gerbereibetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
 - a) Bau- und
 - b) Dekorateurarbeiten ausgeführt werden,
4. Steinerkleinerungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbsmäßige Binnenfischerei-, Fischzucht-, Leichwirthschafts- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
8. gewerbsmäßige Fahr-, Reitthier- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder thierische Kraft bewegt werden,
10. das Halten von Reitthieren,
11. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern,
 - b) Holzfällungsbetriebe,
 - c) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware,
 wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Apotheken.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motore verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagerthätigkeit verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Gerbereien.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die jetzt in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Verwendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeit durch die Reichsversicherungsordnung nicht unwesentlich erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen

Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesammte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten (Anbringen von Gardinen, Bildern, Vorhängen u. s. w.) ausgeführt werden. Für sie gilt Ziffer 3a entsprechend.

Badeanstalten.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Ziffer 2.

Das Halten von Fahrzeugen und Reitthieren.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder thierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reitthieren.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen, sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und Reitthiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art Platz greift, während dies bei Land- und Luftfahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch elementare oder thierische Kraft bewegt werden. Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug oder das Reitthier nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinderwagen, Handkarren, Fahrräder).

Fahr-, Reitthier- und Stallhaltungsbetriebe.

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbsmäßige Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren fremder Pferde, sowie der gewerbsmäßige Reitthier- und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und Fahrbahnen, von Reit- und Fahrschulen, sowie die sogenannten Zatterfalls- und Hippodrome, ferner die Zirkusbetriebe, so weit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reitthiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pensionsstall- und Viehhaltungsbetriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen Viehhändler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetriebe, sie unterfällt aber als Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware (zu vergl. 11c) der Versicherungspflicht.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern, sowie Holzfällungsbetriebe.

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, sowie Holzfällungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterstehen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und nur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterfielen. Denn der neue Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware“ umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie:

Auf- und Abladen und Hineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umfüllen, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Bestandsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsraum in den anderen, Behandlung der Ware.

um sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Warenräume (zu vergl. Bescheid 2229, Rekursentscheidung 2277, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1908 S. 494, 655),

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Betriebs angehörenden Einrichtungen, die zu der bisher unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie:

Das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vorzeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das Umgehen mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens, der Uebergabe der Ware an die Käufer und das Zurücklegen der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager u. s. w.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die dem Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Behandlung und Handhabung der Ware nichts zu tun haben. Dahin gehören beispielsweise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch insofern ausgedehnt worden, als der Inhaber des Betriebes nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein muß. Ferner ist der Begriff „Handelsgewerbe“ durch „kaufmännisches Unternehmen“ ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungspflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben, die zwar nicht zu den eigentlichen handelsgewerblichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber ihnen nahesteht. Dahin gehören die Genossenschaften des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, nämlich Produktiv-, Abzahn-, Genossenschaften, Magazinvereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorschriften auch kleinste Betriebe mit ganz unerheblicher Unfallgefahr von der Versicherung erfasst werden, hat die Reichsversicherungsordnung vorgesehen, daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware dann nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unternehmen, mit dem sie verbunden sind, über den Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten haben, in welchen die Tätigkeit der von dem Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen jährlich nicht mindestens dreihundert volle Arbeitstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berechnung der Arbeitstage wird die Tätigkeit der Hausdiener, Arbeiter, Packer, Markthelfer, Laufburschen, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte angerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb versicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre ($100 + \frac{400}{2} = 300$ Tage) beschäftigt, während ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100 Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage ($100 + \frac{300}{2} = 250$ Tage) beschäftigt werden, von der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Hausdiener usw., zum Teil als kaufmännische Angestellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersteren Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in Anschlag zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmännischer Angestellter, die andere 60 Tage als Hausdiener usw. und 240 Tage als kaufmännischer Angestellter tätig ist ($100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} = 320$ Tage.)

II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht anzumelden.

1. Von den nach Ziffer I der Unfallversicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden, welche bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren.

2. Desgleichen sind nicht anzumelden solche Unternehmen, die als Nebenbetriebe gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits versichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig und deshalb gleichfalls nicht anzumelden sind alle Betriebe und Tätigkeiten, in welchen der Unternehmer allein ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter tätig ist; die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfskraft, deren Heranziehung nicht vorausgesehen werden kann, macht den Betrieb nicht versicherungs- und anmeldepflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin ihres Ehemanns angesehen werden kann.

III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebs oder der Tätigkeiten oder sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen, wer das Reittier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichsversicherungsordnung).

Halter eines Fahrzeugs oder Reittiers ist, wer nicht nur vorübergehend die Instandhaltung des Fahrzeugs oder die Wartung und Pflege des Reittiers für eigene Rechnung übernommen hat.

Von mehreren Unternehmern eines Betriebs ist jeder zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung eines Unternehmers wird der Anmeldepflicht der übrigen genügt. Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person ist.

IV. In welcher Form und in welchem Umfang soll die Anmeldung erfolgen?

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebs (Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Muster II) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind sämtliche Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb hervorzuheben.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel, ob sie Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Gehilfen, Gesellen oder Lehrlinge mit oder ohne Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Entgelt 5000 Mark nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

5. Wenn regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebs ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Unternehmen tätig sind und Arbeiten, die zum Unternehmen gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Anlage (Werkstätte usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt sich gleichwohl die Anmeldung zur Vermeidung der Nachteile bei Verletzung der gesetzlichen Anmeldepflicht. Die Zweifel können aber vermehrt werden (Spalte „Bemerkungen“ der Muster I und II).

V. Bis wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912 einschließlich erfolgen. Säumige Unternehmer können von dem Versicherungsamt oder der Behörde, welche nach der Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des Versicherungsamts getreten ist, zur Anmeldung durch Geldstrafe bis zu 100 Mark angehalten werden.

A n m e l d u n g

unfallversicherungspflichtiger Betriebe gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebs*)	Art des Betriebs**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten ver- sicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4	5

....., den 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) Z. B. Fahr- und Reittierhaltungsbetrieb.

**) „Handbetrieb“ oder Betrieb mit elementarer oder tierischer Kraft.

Muster II

(für Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren).

A n m e l d u n g

unfallversicherungspflichtiger Tätigkeiten gemäß Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 839).

Name des Unternehmers	Art*) der Tätigkeiten	Zahl der durchschnittlich beschäftigten ver- sicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen (insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft und welcher)
1	2	3	4

....., den 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

*) Z. B. Halten einer Segel-, Motorjacht, eines Reitpferdes.

Dels, den 1. Februar 1912.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Anleitung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, für ihre Weiterverbreitung in den beteiligten Kreisen in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
Die Anmeldungen sind bis 15. März d. Js. an mich einzureichen.

Nr. 79. Breslau, den 27. Dezember 1911.

Verlängerung des Verbots des Hausirhandels mit Schweinen und Geflügel im Regierungsbezirk Breslau.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Verbot des Handels mit Schweinen und Geflügel im Umherziehen wird bis zum 31. März 1912 verlängert.

Die Aufhebung dieses Verbotes wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 148 No. 7a der Reichsgewerbeordnung beziehungsweise nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 3.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Scheuner.

Nr. 80.

Dels, den 22. Januar 1912.

Personal-Chronik.

Ernannt zum Amtsvorsteher: der Kronprinzliche Oberamtmann, Hauptmann a. D. Schlabitz in Spahlitz für den Amtsbezirk Spahlitz; der Königlich Sächsische Amtsrath Schmidt in Peute für den Amtsbezirk Sibyllenort und der Majoratsherr Graf von Schwerin auf Bohrau für den Amtsbezirk Bohrau; zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: der Kronprinzliche Oberamtmann Jock in Rathe für den Amtsbezirk Spahlitz.
Bestätigt: der Freistellenbesitzer Wilhelm Woiwode als Hilfschöffe der Gemeinde Gimmel; der Arbeiter Karl Giesla als Nachwächter der Gemeinde Prießen.

Der Königliche Landrath.

J. B.:

Freiherr von Metternich, Regierungs-Assessor.

Beibt einer Beilage.

Beilage zu Nr. 6 des Delsler Kreisblattes.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Raake, Kreis Dels, den 1. Februar 1912.

Stutenschau

am 14. Februar 1912

10 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags in Groß-Weigelsdorf (bei der Hengststation),

2 „ „ in Dels (am Gasthof Elysiun);

am 15. Februar 1912

12 Uhr in Bernstadt (Wiehmart),

2 $\frac{1}{2}$ „ „ Wabnitz (bei der Kirche).

Das Mitbringen von Nachzucht der Stuten ist sehr erwünscht.

Der Musterungskommissar.
Freiherr von Kessel-Zentich.

Ulbersdorf, den 3. Februar 1912.

Auf dem Jagdgelände der Guts- und Gemeindebezirke Schönau und Ulbersdorf wird in den Monaten Februar bis einschließlich Mai Gift zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt werden. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
von Mohner.

Dels, den 7. Februar 1912.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeinde-(Guts-)vorsteher werden ersucht, die summarische Mutterrolle bis spätestens 1. März d. Js. an das unterzeichnete Katasteramt zwecks Berichtigung einzusenden.

Königliches Katasteramt.
Hoffmann.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).
Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldebuchs zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

Tagebücher für Fleischbeschauer und Tagebücher für Trichinenschauer

empfehlen die
Buchdruckerei des Kreisblattes Dels, Georgenstr. 4

A. Ludwig.

(Verlag der „Lokomotive an der Oder.“)

Bekanntmachung.

Auf der Feldmark **Bontwik** wird bis Ende März d. Js. zur Vertilgung von Raubzeug **Gift** ausgelegt. Dies wird hiermit unter Warnung vor dem Aufheben von Fallwild zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dstrowine, den 4. Februar 1912.

Der Amtsvorsteher.

Waffenscheine

empfehlen
die Buchdruckerei d. Lokomotive.

Susten-Qualen!

Thür. Hustensaft (Str. Rib. nigr.)
wird v. Kindern gern genommen,
à 50 u. 1.00 Engel-Progerie.

Amtsrat Paulys „Leitfaden für junge Landwirte,“

im Verlage des ökonomisch-patriotischen Vereins im Kreise Dels 1911.

Preis durch die Post 75 Pf., gegen Nachn. 95 Pf.
Zu beziehen durch Lehrer
Kloß, Dels.

Billige Stoffreste

für einzelne Knabenanzüge
Männerhosen, Kostümröcke
sowie reichhaltige Muster-
auswahl von Neuheiten in
Herren- und Damenstoffen
empfiehlt
Fr. Hoffmann, Rosengasse 3.